

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 16. Juli 1951.

258/A.B.

zu 263/J.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der von den Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen .
in der Sitzung des Nationalrates vom 17. Mai 1951 überreichten Anfrage,
betreffend das Verbot einer ordnungsgemäss angemeldeten Versammlung in
Knittelfeld, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r Nachstehendes
mit:

" Das 'Komitee der überparteilichen Einigung' hat am 26. April
1951 bei der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld die Abhaltung einer
Wählerversammlung für den Präsidentschaftskandidaten Dr. Burghard
Breitner für den 29. April 1951 um 19 Uhr am Hauptplatz in Knittelfeld
angezeigt.

Die Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld hat mit Bescheid vom
28. April 1951 die Abhaltung der erwähnten Versammlung mit der Begründung
nicht genehmigt, dass verschiedene Bevölkerungskreise gegen diese Ver-
sammlung und insbesondere gegen die Person des Redners Stellung genommen
haben und daher zu befürchten sei, dass im Falle des Stattfindens der
Versammlung die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört
werden könnte.

Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel ergriffen, so dass
er in Rechtskraft erwachsen ist.

Anlässlich der Zustellung des Bescheides an den Bezirksleiter
des VdU in Knittelfeld wurde diesem mitgeteilt, dass kein Bedenken
dagegen obwalten würde, die angezeigte Versammlung in einem geschlossenen
Raum abzuhalten, da in diesem Fall durch entsprechende Sicherheitsvor-
kehrungen die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gewährleistet werden
könnte. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch von den Veranstaltern kein
Gebrauch gemacht. Hingegen wurde eine vom 'Landesverband der Unabhängigen'
in der Steiermark' für den 3. Mai 1951 angezeigte Versammlung von der
Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld genehmigt.

Schon aus diesem Umstand ergibt sich, dass es der genannten
Bezirkshauptmannschaft fern gelegen ist, eine Versammlung einer Wähler-
gemeinschaft zu verhindern.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 16. Juli 1951.

Im Hinblick auf die der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld zur Kenntnis gelangten Drohungen für den Fall des Stattfindens der Wählerversammlung am 29. April 1951 ist der Standpunkt der Bezirkshauptmannschaft verständlich, dass eine Versammlung unter freiem Himmel, deren Sicherung ein unverhältnismässig grosses Aufgebot an Exekutive erforderlich gemacht hätte und bei welcher Ruhestörungen weitaus schwerer zu verhindern gewesen wären, als bei einer Versammlung in einem geschlossenen Raum, untunlich gewesen wäre.

Die Befürchtung der Bezirkshauptmannschaft, dass die Abhaltung der für den 29. April 1951 angezeigten Versammlung zu grösseren Ausschreitungen hätte führen können, ist übrigens durch die Tatsache bestätigt worden, dass es am Abend des in Aussicht genommenen Versammlungstages auf dem Hauptplatz in Knittelfeld zu Ansammlungen verschiedener politischer Gruppen gekommen ist und ein ernstster Zusammenstoss nur durch das Einschreiten der Gendarmerie vermieden werden konnte.

Es muss daher zusammenfassend festgestellt werden, dass die Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld im gegenständlichen Fall in bester Absicht vorgegangen ist und von einem schuldhaften Verhalten ihrer Beamten nicht gesprochen werden kann."

--- --